

Gerichtliche Aufkündigung

Diese Seite des Formblattes ist von der kündigenden Partei auszufüllen!

Zutreffendes bitte ankreuzen !
Mit * gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen.

An das Bezirksgericht *

Kündigende Partei: (Vor- und Familienname ODER Firma*, Beschäftigung, Anschrift*)
vertreten durch: (Name, Beschäftigung, Anschrift)
Beigelegte Vertretungsvollmacht vom: (Datum der Vollmachtsausstellung) *
Kündigungsgegner: (Vor- und Familienname ODER Firma*, Beschäftigung, Anschrift*)

Anschrift des Hauses, in dem sich der Bestandgegenstand befindet: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) *
<input type="checkbox"/> * gemietete Wohnung Nr.:
<input type="checkbox"/> * gemietete oder gepachtete Geschäftsräumlichkeit:
<input type="checkbox"/> * Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von <input type="checkbox"/> 1 Monat <input type="checkbox"/> 3 Monaten oder <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> * Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist von:
Kündigungstermin (Datum): *
Kündigungsgründe: *

Ich kündige dem Kündigungsgegner den Bestandvertrag über diese Räumlichkeit zum genannten Kündigungstermin gerichtlich auf und beantrage, ihm aufzutragen, den oben angegebenen Bestandgegenstand binnen 14 Tagen nach diesem Termin bei sonstiger Exekution <input type="checkbox"/> zu übergeben* <input type="checkbox"/> zu übernehmen* oder gegen die Aufkündigung binnen vier Wochen Einwendungen anzubringen.

Unterschrift der kündigenden Partei

Beschluss des Gerichtes sowie wichtige Hinweise siehe nächste Seite!

Beschluss des Gerichtes

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei sonstiger Exekution rechtzeitig Folge zu leisten oder gegen die Aufkündigung längstens binnen **vier Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gericht Einwendungen anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist angebrachte Einwendungen werden von Amts wegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluss ist auch gegen den Kündigenden vollstreckbar.

Wichtige Hinweise

1. Bei den Bestandverhältnissen, auf die die Vorschriften über die Kündigungsbeschränkungen des Mietrechtsgesetzes anzuwenden sind, hat der Kündigende in der gerichtlichen Aufkündigung die Kündigungsgründe kurz anzuführen; andere Kündigungsgründe kann er später nicht mehr geltend machen. Es ist zweckmäßig, auch die für die Kündigung maßgebenden Tatsachen und Beweismittel in der Aufkündigung anzuführen.
2. Die gerichtlichen Aufkündigungen werden vom Gericht durch die Post zugestellt. Es ist Sache des Kündigenden, sich so rechtzeitig an das Gericht zu wenden, dass unter Berücksichtigung der für die Zustellung der Aufkündigung erforderlichen Zeit die Kündigungsfrist gewahrt bleibt. Sofern über die Kündigungsfrist keine andere Vereinbarung getroffen wurde, beträgt sie
 - a) bei Wohnungen und Wohnräumen, wenn der Zins in monatlichen oder kürzeren Abständen zu zahlen ist, einen Monat und, wenn der Zins in längeren Abständen zu zahlen ist, drei Monate;
 - b) bei Geschäftsräumlichkeiten drei Monate. Als Kündigungstermin ist, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, bei Wohnungen und Wohnräumen der letzte Tag eines Monats, bei Geschäftsräumlichkeiten der 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember festzusetzen.
3. Bei den Bestandverhältnissen, auf die die Vorschriften des Mietrechtsgesetzes über die Kündigung anzuwenden sind, entfaltet eine dem Kündigungsgegner verspätet (siehe Punkt 2) zugehende Kündigung ihre Wirkung für den ersten späteren Kündigungstermin, für den die Frist zum Zeitpunkt der Zustellung noch offen ist.
4. **Der Kündigende hat für das Gericht, für jeden Kündigungsgegner und zu seiner eigenen Benachrichtigung je ein Kündigungsformblatt auszufüllen und bei Gericht zu überreichen** sowie für das Verfahren zugleich eine Pauschalgebühr von 97 Euro zu entrichten. Bei mehr als zwei in der Kündigung angeführten Parteien (Kündigenden, Kündigungsgegnern) ist überdies ein Streitgenossenzuschlag zu leisten; dieser beträgt bei insgesamt drei Parteien 10 % und für jede weitere Partei 5 % der Pauschalgebühr, höchstens jedoch 48,50 Euro.
5. Einwendungen müssen binnen **vier Wochen** ab Zustellung erhoben werden.
6. Die gegen den Mieter erwirkte Aufkündigung ist auch gegen den Untermieter vollstreckbar. Der Mieter, dem gekündigt wurde, hat daher den Untermieter von der Kündigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.